

# Merkblatt

## Liquiditätshilfeprogramm 2009 für Niedersachsen

nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom 18. und 24.06.2009  
geändert durch Nachtrag vom 1. und 2.7.2009

Die Antragsunterlagen können im Internet unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) , [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) oder [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) abgerufen oder bei der zuständigen Bezirks- bzw. Außenstelle angefordert werden.

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Stabilisierung der Liquiditätslage landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere die Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Die Förderung wird in Form eines ermäßigten Darlehenszinssatzes (Zinsverbilligung) für Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) aus dem Liquiditätshilfeprogramm 2009 gewährt, soweit die Verwendung der Darlehenmittel für betriebliche Zwecke erfolgt.

### 2. Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die landwirtschaftliche Primärproduktion betreiben und ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben.

Ausgenommen sind Unternehmen

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt,
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung zahlungsunfähig bzw. von einem Insolvenzverfahren betroffen sind.

### 3. Wie und in welcher Höhe erfolgt eine Förderung?

- Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Verbindung mit dem vierjährigen Liquiditätshilfedarlehen „Niedersachsen“ der LR. Es wird hierbei eine Zinsverbilligung von maximal 1 % für ein Abzahlungsdarlehen mit einer Laufzeit von vier Jahren (1. Jahr tilgungsfrei) bis zu einer Darlehenshöhe von 100.000 € gewährt.

Je nach Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeit wird die Auswahl der zu berücksichtigenden Anträge ggf. nach dem „Windhundverfahren“ erfolgen. Dabei können nur vollständige Anträge einschließlich der Kreditbereitschaftserklärung berücksichtigt werden.

- Eine Sondertilgung ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung ist nur im Jahr 2009 innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der ggf. anteiligen Betriebsprämienzahlung für das Jahr 2009, spätestens jedoch bis zum 30.12.2009 möglich. Für die Höhe der Sondertilgung wird eine vollständige Zinsverbilligung, höchstens jedoch bis zur Höhe des von der LR festgesetzten Endkreditnehmerzinssatzes in der Preisklasse D sowie maximal bis zu den De-minimis-Beihilfegrenzen gewährt. Die Höhe der Sondertilgung kann dabei maximal 70 % der für das Jahr 2008 erhaltenen Betriebsprämie betragen. Hat der Antragsteller z.B. wegen Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit für das Jahr 2008 keine Betriebsprämienzahlung erhalten, so kann ausnahmsweise auf den entsprechenden Betrag für das Jahr 2009 zurückgegriffen werden. In anderen diesbezüglichen Problemfällen ist die Bezirksstelle/ Außenstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Ansprechpartner. Die Obergrenze kann nur einmal für alle nach dem Liquiditätshilfeprogramm 2009 beantragten Darlehen ausgeschöpft werden.

### 4. Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 sind einzuhalten. Der Subventionswert der gewährten Förderung muss als „De-minimis-Beihilfe“ auf den Höchstbetrag von 7.500 €, der in einem Zeitraum von drei Jahren im Agrarerzeugnissektor gewährt werden kann, angerechnet werden. Wird dieser Höchstbetrag bei Erhalt mehrerer „De-minimis-Beihilfen“ überschritten, ist keine Förderung nach diesem Programm möglich. In der Beihilfeerklärung für die Rentenbank (mit dem Darlehensantrag abzugeben) müssen daher erhaltene (siehe ggf. bereits erhaltene De-minimis-Bescheinigungen) und beantragte Beihilfen angegeben werden.

- Vorlage einer Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank.

### 5. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?

- Der Antragsteller holt für die benötigte Darlehenshöhe eine Kreditbereitschaftserklärung seiner Hausbank für ein von der LR refinanziertes Darlehen aus dem Liquiditätshilfeprogramm 2009 ein.
- Das Formblatt für die Kreditbereitschaftserklärung und das Antragsformular können im Internet ausgedruckt oder bei der für den Betriebssitz zuständigen Bezirksstelle/Außendienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden.
- Der Antrag ist zusammen mit der Kreditbereitschaftserklärung und sonstigen ggf. erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 30.10.2009 bei der zuständigen Bezirksstelle/Außendienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen.
- Der Darlehensvertrag mit der Hausbank kann erst nach Erhalt der Bewilligung abgeschlossen werden, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Hausbank die Mittel bis spätestens 30.11.2009 bei der Rentenbank abrufen muss. Dazu sind auch die Hinweise im Merkblatt der LR zu beachten und die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung einzuhalten (eine De-minimis-Erklärung ist bei der Hausbank einzureichen).
- Das Darlehen ist für betriebliche Ausgaben ohne Mehrwertsteuer, die ab dem Eingang des Förderantrags bis einschließlich 30.06.2010 beglichen werden, zu verwenden.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bis spätestens 30.09.2010 als Verwendungsnachweis eine Erklärung vorzulegen, die u.a. Angaben zur Höhe des Darlehens gemäß Darlehensvertrag, zur Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehenbetrages sowie zur Verwendung des Darlehens enthält. Dieser ist eine Ablichtung des Darlehensvertrages und eine Bescheinigung der Hausbank dazu beizufügen.  
Vordrucke für diese Erklärung sind dem Internet (Adressen siehe oben) zu entnehmen oder von der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beziehen.
- Im Bedarfsfall ist die Verwendung des Darlehens für betriebliche Zwecke durch Rechnungs- und Zahlungsbelege, die den Zeitraum ab Datum des Antragseingangs bis zum 30.06.2009 betreffen, nachzuweisen.

### 6. Was ist sonst noch zu beachten?

- Die Rechnungs- und Zahlungsbelege für den Verwendungsnachweis sowie alle Darlehensunterlagen sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.
- Die Angaben im Förderantrag, in den dazu vorgelegten Unterlagen und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich.

#### Terminübersicht:

- Antragstellung spätestens bis zum 30.10.2009
- Darlehensvertrag so rechtzeitig abschließen, dass Abruf der Mittel durch Hausbank bis 30.11.2009 möglich ist
- Aufwendungen ab Antragseingang bis 30.06.2010 können einbezogen werden
- Vorlage des Verwendungsnachweises bis 30.09.2010